

Initiativen der KPÖ

Gemeinderatssitzung am 25.05.2023

Fragen	
Tierärztlicher Notrufdienst	Daniela Katzensteiner
Anträge	
Städtischen Hundestadtplan auch als Broschüre verfügbar machen	Daniela Katzensteiner
Dringliche Anträge	
Petition an das Land Steiermark – Nachschärfung der Regelung im §10 Steiermärkisches Baugesetz zum Kinderspielplatz	Max Zirngast

Gemeinderätin Daniela Katzensteiner BA

Dienstag, 23. Mai 2023

Fragestunde für die Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 25. Mai 2023

An Frau Stadträtin Claudia Schönbacher

Betrifft: Tierärztlicher Notrufdienst

Für Haustierbesitzer:innen ist es wichtig zu wissen, dass ihre Vierbeiner auch außerhalb der Öffnungszeiten der Grazer Tierärzt:innen – also am Wochenende, an Feiertagen und in den Abend und Nachtstunden – im Notfall versorgt werden. Dazu gibt es in Graz auch einen tierärztlichen Notdienst, durchgeführt von der Tierärztekammer und mitfinanziert von der Stadt Graz.

Leider kam es in der Vergangenheit dazu, dass bei Anruf der angegebenen Nummer kein Tierarzt und keine Tierärztin erreicht werden konnte und man auch keine Informationen erhielt, an wen man sich wenden kann.

Eine fehlende gesundheitliche Versorgung kann im Schlimmsten Fall zum Tod eines Tieres führen. Dies ist offenbar kürzlich einem Katzenbesitzer in Graz passiert, der trotz mehrmaligen Wählens der Nummer des tierärztlichen Notdienstes keine Hilfe für sein Tier erhielt.

Deshalb stelle ich im Namen des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgende Frage:

Frage

Was werden Sie als zuständige Tierschutzreferentin im eigene Wirkungsbereich unternehmen, damit die ärztliche Versorgung der Grazer Vierbeiner auch außerhalb der Öffnungszeiten der Grazer Tierarztpraxen gesichert ist?

Gemeinderätin Daniela Katzensteiner

Donnerstag, 25. Mai 2023

Antrag

Betrifft: Städtischen Hundestadtplan auch als Broschüre verfügbar machen

Auch in der Stadt Graz erfreut sich der Hund als Haustier großer Beliebtheit. Für viele Menschen ist er ein ständiger Begleiter. Die Stadt stellt auch eine Vielzahl an Infrastruktur zu Verfügung – von Hundewiesen, über Gackerl-Sackerl-Spender bis hin zu Trinkbrunnen, die mit einem Trinknapf ausgestattet sind. Darüber hinaus gibt es auch ein breites Angebot an Fachgeschäften, Tierärzt:innen, Hundeschulen, Tierheimen, Tierfriseur:innen und vieles mehr.

Ich freue mich, dass mein Antrag zur Schaffung des Online-Stadtplans für Hundehalter:innen über die Parteigrenzen hinweg umgesetzt wurde. Er stellt eine Bereicherung für die Tierfreunde in unserer Stadt dar. Speziell für ältere Menschen, die sich in der digitalen Welt vielleicht nicht so gut zurechtfinden, sollte der Plan auch in Form einer gedruckten Broschüre aufgelegt werden. Damit kann das neue Angebot noch mehr Menschen in unserer Stadt erreichen.

Ich stelle daher namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs den

Antrag

Die zuständigen Stellen der Stadt Graz werden aufgefordert, den neuen digitalen Hundestadtplan auch in gedruckter Form aufzulegen.

Gemeinderat Max Zirngast

Donnerstag, 25. Mai 2023

Antrag zur dringlichen Behandlung
(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Betrifft: Petition an das Land Steiermark – Nachschärfung der Regelung im §10 Steiermärkisches Baugesetz zum Kinderspielplatz

Immer wieder gibt es in Graz Wohnbauprojekte, bei denen zwar, wie im Steiermärkischen Baugesetz festgelegt, Flächen für Kinderspielplätze vorgesehen, diese jedoch ungeeignet platziert oder auch aufgesplittert in den Bauplänen dargestellt sind – und dennoch völlig rechtskonform bewilligt werden. Wie die Geländestrukturen oder Untergrund gestaltet sein sollen ist im Baugesetz ebenso wenig definiert wie eine Geräteausstattung.

Darum gibt es immer wieder Fälle von ungünstig gelegenen Spielplätzen, die etwa direkt an Parkplätze oder wie in Wetzelsdorf sogar an Bahnschienen angrenzen.¹ Oft kommt es vor, dass zwar Spielplatzflächen vorgesehen sind, auf denen aber nie auch nur ein einziges Spielgerät aufgestellt wird – etwa im Brauquartier Puntigam oder in der Niesenberggasse/Ecke Finkengasse .

Gründe dafür sind eine Unschärfe und Leerstellen im Gesetz. Im §10 leg. cit. Abs. 1 ist festgehalten, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen „auf dem Bauplatz ein Kinderspielplatz **vorzusehen**“ sei. Im Abs. 3 heißt es jedoch – schon präziser –, dass es dem Bauherrn(!) gestattet werden kann, den „**Kinderspielplatz in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen**“.

Überhaupt fehlt im Steiermärkischen Baugesetz eine Definition, was ein Kinderspielplatz ist – anders als etwa in der Wiener Bauordnung oder im Vorarlberger Baugesetz. Eine Erweiterung des entsprechenden Paragraphen ist dringend nötig. Orientieren könnte man sich dabei an der ÖNORM B 2607 zu den Planungsrichtlinien von Kinderspielplätzen. Darin ist sehr ausführlich und umfassend beschrieben, wie ein Kinderspielplatz ausgestattet und wie er gelegen sein soll.

Weiters wäre es wichtig – wie ebenfalls in der ÖNORM ausgeführt –, die Lage von Spielplätzen so vorzuschreiben, dass sie möglichst weit von Gefahrenzonen wie Straßen, Schienen, Stellflächen, Lüftungsschächten etc. entfernt sind. Spielplätze sollten für Kinder vom Wohnort aus sicher erreichbar sein. Auch wäre es sinnvoll, Spielplätze so zu errichten, dass sie möglichst in Sicht- und Rufweite aller Wohnungen des Wohngebäudes oder von Balkonen aus in den Innenhof sind.

¹ https://www.meinbezirk.at/graz/c-lokales/neben-bahntrassen-gefaehrlicher-spielplatz-mitten-in-wetzelsdorf_a3223026

Namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs stelle ich daher folgenden

Antrag zur dringlichen Behandlung

Der Grazer Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der Gemeinderat ersucht den Steiermärkischen Landtag, den §10 im Baugesetz zum Thema Kinderspielplätze zu erweitern, insbesondere um eine Definition dessen, wie ein Kinderspielplatz auszusehen hat und weitere Richtlinien zu seiner Lage (fern von Gefahrenzonen wie Straßen, Schienen, Parkplätzen; möglichst in Sicht- und Rufweite aller Wohnungen des Wohngebäudes, etc.).
2. Der Gemeinderat der Stadt Graz fordert den Steiermärkischen Landtag auf, den entsprechenden Absatz 1 im §10 des Steiermärkischen Baugesetzes dahingehend zu ändern, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen sowie bei Zu- oder Umbaumaßnahmen, durch die ein Gebäude mit mehr als drei Wohnungen geschaffen wird, auf dem Bauplatz ein Kinderspielplatz, nicht nur vorzusehen, sondern **normgerecht herzustellen** ist. Diesem Erfordernis kann auch durch die Anlage von Gemeinschaftsspielplätzen Rechnung getragen werden.